

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Von den Restatten und newverwilligten Hülffen/Zu Abzahlung deß
Kriegsvolcks

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Von den Restanten vnd newverwilligten Hülffen/
Zu Abzahlung des Kriegsvolcks.

Wann dann zu Abzahlung des geworbenen Kriegsvolcks / Geldt vor
nöthen: Als haben wir vns dahin verglichen:

Erstlich/dennach ihrer viel auß den Ständen vnd Inwohnern die-
ses Königreichs / die Steuerer vnd verwilligte Hülffen / so wol die vor die-
sem/auff dem Anno 1615. gehaltenem Landtag bewilligte / vnd zu dieser je-
migen Landes Nothturfft vnd Defension / auß gemeiner aller Stände
Vergleichung / gewendete / als auch die außs new bey vergangenen Zu-
sammenkünfften angesteltet / in gleichem auch das Biergeldt (vngerecht
wegen derselben Verhaltung / auferlegter Straffen) bey verwichenen
Terminen nicht abgeführt / vnd noch biß daro nicht abführen: Darnenher-
vo nicht wenig Vngelegenheiten im Kriegsläger entstehen wöchten. Der-
halben alle die jenigen/so obangeregte Steuer/Contributionen vnd Bier-
geldter / auff vergangene Termin nicht entrichtet / sollen pflicht vnd schul-
dig seyn alle vnd jede verfassene Steuer/gewiß vñ endlich auff den Samst-
tag Creus Erhebung nächstkünfftig / den Obristen Steuer Einnemern
auffs Prager Schloß / mit den Bekännußbrieffen / abzuführen vnd zu
entrichten / doch daß sie keine Certificationes vnd Quittungen von dem
Rentmeister/in das Steuer Amt gehörig / vnd zu Erfüllung entweder ei-
nes theyls ihrer Summ/oder Interessen/auff die von J. K. M. Hochlöb-
lichster Bedechnuß ihnen gebührenden Schulden / inen zu hülf nehme
vnd neben denselben ihnen selbst nichts abrechnen.

Denn die Bezahlung aller solcher Schulden / inhalt der berührten
Certificationen/biß zu gemacht:em Friede/vnd einer neuen darzu Verwil-
ligung/auffgeschoben wirdt.

Über diß/haben wir vns vber die alten Restanten zu Bezahlung des
Kriegsvolcks/vmb diese weitere Hülff verglichen. Daß erstlich der Herr/
Ritter/vnd Bürgerstand/von allem Landt vnd Bürger Gut/vnd in sum-
ma von allerley Gütern / auch vom Geldt auff Laterelle, Geseßener vnd
Vngeseßener / von jedem hundert Schock Weiß: zu sechs Weissen Gros-
schen entrichten sol: Denentlich/wer ein Erblich / verscrieben / verpfändt/
auch handfest / Bürgerlich vnd Schoßgut / solhundert Schock Weiß-
misch wehrt/besitz: Von demselben Gut/Grund oder Hab/soll er geben 6.
weisse Groschen/vnd so fort an/allzeit von jedem hundert Schock Weiß-
misch / von allem Landt: Bürgerlichen Schoßgut / vnd vom Geldt auff
Laterelle

Interesse zu sechs weissen Groschen/ doch nicht nach der alten Schätzung/ noch Eynverleibung vnd Kauff/ sondern was es jetzt bittlicher weise gesehet/ vnd verkaufft werden kan/ (doch aber das jenige/ was einer den Leuten schuldig / abgezogen) vnnnd gut Gewissen darben in Acht genommen werde.

Darvon werden auch nicht außgeschlossen die Hauptleut auff den Sammergütern / die Geistliche Leut / Apte / Pröbste / Nonnen / Priester / Pfarrer / Magistri. Collegiaten der Landtaffel / oder waserley eines andern Ampts auffm Prager Schloß / der Landts Aempter verwandte Personen / oder sonst anderswo gefessene Leut. Auch die Unterthanen / so mit der Landtaffel regnlierende Güter besitzen / oder Geldt auß Interesse haben / die Freyhawwen / Erbsassen / Hoffhawwen / Freye Richter / Fuhrwegs Leut / noch kein ander Mensch / weder Geistlich noch Weltlich / weß Orden oder Ampts er sey / vnd in summa / alle die jenigen so dergleichen Güter besitzen / oder Geldt auß Interesse haben.

In gleichem die Kauffleut / Handelsleut / vnnnd alle so ein Handthierung vnd Handel oder Wechsel treiben / es sey allhie im Landt / oder außser des Landes / Mann oder Weibs personen / sollen auch von solchen Handthierungen / Handel / vnd ihren Gütern / allzeit von einem hundert Schock Weiß / zu sechs weissen Groschen zu zahlen pflicht / vnd schuldig seyn. Welche Contribution / sol ein jedweder auff diese zween Termin / zuentrichten schuldig seyn.

Den halben Theyl auff Sambstag Erens Erhebung / vnd den andern halben Theyl / Sambstagnach Christi Geburt / alles nechstkünfftig dieses 1619. Jahrs.

Dabey sol diese Ordnung gehalten werden: Der Herrn vnnnd Ritter Standt / dergleichen die Bürger / so freye Grund vnd Boden besitzen / sollen bey Entrichtung des ersten Termins / die Bekännußbrieffe / welche sie mit gutem Gewissen bezeugt / wieviel sie desselben ihres Landt. verschrieben / oder verpfändten Guts / auch Geldts auß Interesse / oder Handel vnnnd Wechfels haben / den Obristen Herren Steuer Eynnehmern / eynhändigen: Vnd die Obristen Steuer Eynnehmer / sollen bey dero zu solchem ihrem Ampt geleisten Pflicht / solche Brieff in geheim halten / vnd so in Acht nehmen / damit solche Schätzung künfftig zu keinem Exempel gezogen werde: Sonder in dieselben Bekännußbrieffe / wie auch die Eynnahm Register / sollen als bald nach der Obristen Steuer Eynnehmer gehamer Rechnung verbrent werden. Da aber jemand in der ermanten Zeit / solche alte Restanten / oder außs new allhier vermilligte Steuer vnd Contributionen

I i nicht

nicht entrichtete: so werden die Herrn Directores schuldig seyn den Kreis-Commissarien dessen ein Befehl zu thun/ daß sie alsbald in eines jeden desselben Restanten Gut zusammen kommen/ vnd bisß auff dieselbe Summa/ so der Restant schuldig / entweder dieo fahrende Hab vnd Vorrath/ oder das ligende Gut verkauffen sollen/ vnd dem es verkaufft würde/ auch in die Landt affel eynverleiben/ vnd solchen Restant auff dessen Schaden jedem Steuerampt abführen sollen.

Vnd so jem and wider diese Vergleichung/ vnd solche der Restanten Eynnahmung / so wol auch den auffß new verwilligten Hülfen / sich wider setzen welle / sol gegen solchem jeden/ als des gemeinen Nutzens vnd Frommen Feinde/ procedirt werden. So es aber einen Commisarium/ welcher selbst solche Restanten schuldig were / oder die newverwilligte Hülfen verhielte/ betreffen thete / dieselben / wie obgeschriben/ nicht abzuführen hette/ soler dieselben doppelt / als derjenige welcher an ihm selbst ein gut Exempel geben solte/ in dem Steuer Ampt entrichten: Vnd die Herrn Directoren sollen andere Commissarien zum Verkaufß des Restanten Guts/ oder fahrender Güter/ verordnen.

Die Präger aber/ vnd andere Städte/ welche sich des dritten Standes gebrauchen / auch andere so frey seyndt / sollen sich selbst ein jeder/ so etwas auff Geldt Interesse, oder Gründen/ allerley Nahrungen / Kauffmanns Gut/ vnd andern allerley Handlungen/ nicht nach dem vorigen Kauff/ verschreibung vnd Abtretungen haben/ sondern was dieselben jetzt gerzeit/ die Häuser/ Weingärten/ Aecker/ Obstgärten/ Gärten/ billich werth sind vnd verkaufft werden möchten/ schätzen.

Vnd von allem demselbigen Bürgerlichen Schloßgut/ oder so sich sonst / mit was es wolle freyungsbrieffen regulirt / sol ein jeder obangedeuter massen sich verhalten / vnd von einem jeden hundert Schock Weisß seines Habz/ zu sechs weissen Groschen/ dem Bürgermeister vnd Rath einer jeden Statt/ auff obgemeldte Termin abführen. Nichts weniger/ sollen die Bürgermeister/ Rathsverwanten vnd Ertzen der Gemein/ in Acht nehmen/ daß bey der selbigen Schätzung kein Ansehen der Raths personen/ noch keines andern Ampts/ geschehe: Ja alle dieselben Amptsverwanten/ auch andere Obere/ in was Landts oder andern Aemptern dieselbe seynd/ sollen den andern ein gut Exempel von sich geben.

Vnd diese obangeregte Weiße/ sol auch gegen den Inwohnern auff fremden Geistlichen in der Prager Städte Gerichten / von einem jeden der Prager Städte Statt Ampt/ gehalten werden.

Solche Schätzung aber sol von einer jeden Statt auff das Rathhaus

Hauff dem Burgermeister vnd Rathsverwandten / auch der Gemein Claassen schriftlich vberreicht werden / vnd darzu sol sich ein jeglicher selbst mündlich / oder mit einem Bekändnußbrieff / sonderlich die Personen / welche am Schoß Bürgergut vber hundert Schock Meiß. vermögen / bekennen / daß sie ihre Güter / Nahrung vnd Handel / sey in welcher Statt es wolle absonderlich / es sey viel oder wenig / bey dem Gericht / wo einer gefest / wie thewer dieselben jezo verkauft werden köndten / trewlich geschätzt / welches sie gleichfalls auch auff ihr Gewissen nehmen sollen.

Vnd jede dieselbe Statt / nach dem sie solche verwilligte Hülffereynnahmen / würde schuldig seyn / dieselben bey obangerogten Terminen auff's Prager Schloß / mit einem Bekändnußbrieff / darinnen auch eynkommen sol / daß sie sich bey eynnahm derselben Hülffe trewlich vnd auffrichtig verhalten / welches sie auff ihre Gewissen nehmen sol / den Obristen Landtsstewer Eynnehmern abzuführen.

Aber welche auff den Obern / Herrn vñ Ritter Ständen in den Prager vnd andern Städten Häuser haben / dieselben werden Pflichtschuldig seyn / nach dem Kauff / wie thewer derselbigen eins gekauft worden / von jedem hundert Schock Meißnisch zu 6. Weiß. Gr. in das Stewer Ampt zu entrichten. Wo aber derselben Häuser eins durch einen Anfall an eine Lähme / sol er nach der Schätzung / wie oben gemeldt / was es an jezo rechtlicher weise gelten möchte / allweg von einem hundert Schock Meißnisch zu 6. Weiß Gr. zu dem Stewer Ampt abführen.

Die Priester / oder Collatores, da nicht Priester vorhanden / von einer jeden Pfar. da ein Priester gehalten worden / vnd gehalten werden kan / statt des abwesenden Pfarhers / solten zu ein ss. auff genannte Termin ins Stewer Ampt abführen.

Vnd wo einer auß den Bürgern solche Bekändnußbrieffe / mit dem ersten vnd andern Theyl der Hülffe / was auff einen jeden gegeben kompt / nicht geben oder erlegen möchte / nicht gegeben oder erlegt hette: So soll solches alles bey derselben Straff / wie oben gemeldt / von ihnen eyngebracht werden.

Deßgleichen auch / wann einer auß allen dreyen Ständen ein Waisen gut / darüber er ein Vermünd were / auch ein frembd Gut im Sequester, oder sonst besitzere / sol er es im selben Bekändnußbrieff vnterscheidt / vnd auß was er sich von seinem Gut / vnd auß was von dem Waisen Gut / oder im Sequester, bekennen thut / kundt machen.

Vnd fermer vber diese obangesezte Schätzung / die Personen auß allen dreyen Ständen / vnd die Inwohner / wie auch die jenigen so sich keines

Standts gebräuchet / vñnd frey seynd: doch nichts weniger ihre Gewerck
treiben / sind pflicht. schuldig dieses zuerichten:

Ein Priester auff der Pfar/ 1. ff. Weis.

Ein Schulmeister / 30. Gr. Weis.

Ein jedes Gesind Manns vñnd Weibs Geschlecht / so in diesem Kö-
nigreich vmbts Geldt dienet / von jedem Schock 2. Gr. Weis.

Allerley Handwerck's gesellen / denen ihre Meister das Wochenlohn
oder sonst zahlen / 16. Gr. Weis.

Welche Contribution ein jeder Meister von seinen Gesellen einzun-
nehmen / vñnd dem Burgermeister vñnd Racht jeder Statt / auff obange-
meldte Termin abzuführen / pflicht. schuldig seyn würde.

Ein Koch / oder Köchin in der Barküchen / 3. ff. Weis.

Ein Brandweinbrenner von einem Kessel / 2. ff. Weis.

Ein Schenck / oder Schenckin / 2. ff. Weis.

Ein Kränzelmacherin / 1. ff. Weis.

Ein Näderin so Wägdlein lehret / 1. ff. Weis.

Ein Wäscherin so Krägen wäscht / 1. ff. Weis.

Ein Dorff Handwerck's Mann / 8. Gr. Weis.

Ein jeder Innmann / 4. Gr. Weis.

Ein jeder der Brandwein verkauft / 30. gr. Weis.

Ein Schott der mit dem Kram herum gehet / 1. ff. Weis.

Ein Baudenkrämer / 1. ff. Weis.

Ein Bauden Handwerker / 30. gr. Weis.

Ein Wirt eines jeden Herin Hauses / 1. ff. Weis.

Ein Hausknecht eines jeden Wirts Hauses / 30. gr. Weis.

Ein Höckler vñnd Höcklerin / 30. gr. Weis.

Ein vngesessener Fischer / oder Fischerin / so den Fischhandel führen /
30. gr. Weis.

Ein jeder Rauchsangtehrer / der Meister vñnd ein jedes Gesind 30.
gr. Weis.

Ein Fiedler / oder Pfeiffer / 30. gr. Weis.

Ein Mittelrätschmer / 1. ff. Weis.

Ein Mittelschmid / 30. gr. Weis.

Ein Meister Wirtmüller / 1. ff. Weis.

Ein Mühlknecht / 30. gr. Weis.

Ein Wirtberführer / 1. ff. Weis.

Ein vngesessener Rosskäufer / 1. ff. Weis.

Ein Händler im Vieh Gerreid / vñnd was es sonst anders seyn mag /
1. ff. Weis.

Ein Schröter von einem Zug/1. fl. Weis.

Ein Fuhrmann von einem Zug/1. fl. Weis.

Ein ungeschlossener Arzt/Mann oder Weib's Geschlecht 15. gr. Weis.

Ein Holzhacker/12. gr. Weis.

Ein Flößer/20. gr. Weis.

Ein Landwirtlicher/2. fl. Weis.

Ein jeder Markteändler/5 fl. Weis.

Ein jeder Meister Schaffler/1 fl. Weis.

Vnd alle dieselben Hülfen sollen gleichfalls auch auff obangeregte Termin/der halbe Theil auff jeden Termin erfolgen/vnnd jeder Herr vnnd Obrigkeit/ sol dieselben auff ihren Gründen/in freyen Stätten aber der Burgermeister vnnd Rath jeder Stadt/eynnehmen vnd in das Stewer. Ampt auff's Prager Schloß / sampt den Bekänntnißbriefen vberliffen. Wie solches auch die in de obangeregten Patent godachte Vergleichung/ ne kläffziger in sich begreiff/ vnd vermag / vnd dero ein jeder ebenfalls bey obgedachter Straffen/ein Gemügen zuleiffen pflicht. schuldig.

Wegen der Egrischen/ Einbogner vnd Glager.

Wie aber anlangt thut die Egrischen/ Einbogner vnd Glager/ daß sie gleicher Gestalt/wie dieser Beschluß vnnd anffgerichtliche Verord. nung/wegen der Aufstaffung solches in sich begreiff/ vnd vermag/ auch inhalts gleicher Schanung ebenfalls von einem Landgut/ auch Zinsgeld. ter/ allerley Handel vnnd Gewerb/ für ihre Personen solche Hülf in das Stewer Ampt auff's Prager Schloß abführen: Deswegen sol mit ihnen vnverzüglich von den Herrn Directorn gehandelt werden/daß es die Stän. de dieses Königreichs für billich erkennen/daß sie Egrische/ Einbogner vnd Glager/ in dieser vns alle vnd sie selbstem betreffender Noht/ auch mit vns eine Gleichheit tragen.

Vonden Juden.

Wie Juden aber/welche sich entweder in den Prager oder andern dieses Königreichs Stätten vnd Drien auffhalten: Sollen von einem jeden Hauß so sie bewohnen / zu 2. fl. Weis. vnnd von einem jeden Männlichen Geschlechts/so 20. Jahr oder drüber ist/zu 4. fl. Weis. vnnd welche vnter 20. Jahren Männliches Geschlechts biß auff zehen Jahr alt seyn / zu 2. fl. Weis. ihren Elfften geben vnd richtig machen: Vnnd sie Elfften Juden solche Contribution zeitlich eynnehmen / vnnd alda / wo die obangeregte Verwilligung vnd Contribution abgeföhrt werden/auff oberwehnte Ter. min eynliffen sollen.

Wo aber